



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 02.06.2025

Öffentliche Bekanntmachungen in privaten Medien

Das Oberbayerische Volksblatt veröffentlichte am 16. Mai 2025 eine öffentliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern über den Ausbau der Bundesstraße B 13. Die Bekanntmachung wurde wortgleich auch auf der Internetseite der Regierung veröffentlicht.¹ Es ergeben sich hieraus Fragen zum Umfang von öffentlichen Bekanntmachungen in privaten Medien sowie den Ausgaben dafür.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Veröffentlichung von amtlichen/behördlichen Bekanntmachungen in privaten Tageszeitungen, Onlinemedien etc.? 2
 2. Wer entscheidet im Einzelfall an verantwortlicher Stelle, welche öffentliche Bekanntmachung in welchem Medium veröffentlicht wird? 2
 3. Welche Kosten sind in den vergangenen zehn Jahren in den jeweiligen Bezirksregierungen für die kostenpflichtige Schaltung von Anzeigen in Tageszeitungen, Onlinemedien etc. angefallen (bitte getrennt nach Regierungsbezirk angeben)? 2
 4. Wie viele öffentliche Bekanntmachungen wurden in den vergangenen zehn Jahren unter Aufwendung von Haushaltsmitteln von den einzelnen Bezirksregierungen in privaten Medien veröffentlicht? 2
- Hinweise des Landtagsamts 3

¹ https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/mam/dokumente/bereich3/pfv/bundesstrassen/2025-05-16_bekanntmachung-b13-3streifiger-ausbau_westl-eitensheim.pdf

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 30.06.2025

- 1. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Veröffentlichung von amtlichen/behördlichen Bekanntmachungen in privaten Tageszeitungen, Onlinemedien etc.?**
- 2. Wer entscheidet im Einzelfall an verantwortlicher Stelle, welche öffentliche Bekanntmachung in welchem Medium veröffentlicht wird?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ob eine Bekanntmachung erfolgt, auf welche Weise diese zu geschehen hat und welche Stelle dafür zuständig ist, ergibt sich aus den gesetzlichen Verfahrensbestimmungen, die für die jeweilige Materie einschlägig sind. In dem von der Anfrage einleitend genannten Fall eines Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau einer Bundesstraße ist das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) einschlägig, das in § 17a Abs. 3 Satz 4 FStrG bestimmt, dass zusätzlich zu der gemäß § 17a Abs. 1 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz gebotenen ortsüblichen Bekanntmachung die Planauslegung in örtlichen Tageszeitungen bekannt zu machen ist, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Zuständig ist in diesem Fall gemäß § 17a Abs. 3 Satz 3 FStrG die Anhörungsbehörde. Das war in dem von der Anfrage genannten Fall gemäß Art. 39 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz die Regierung von Oberbayern.

- 3. Welche Kosten sind in den vergangenen zehn Jahren in den jeweiligen Bezirksregierungen für die kostenpflichtige Schaltung von Anzeigen in Tageszeitungen, Onlinemedien etc. angefallen (bitte getrennt nach Regierungsbezirk angeben)?**
- 4. Wie viele öffentliche Bekanntmachungen wurden in den vergangenen zehn Jahren unter Aufwendung von Haushaltsmitteln von den einzelnen Bezirksregierungen in privaten Medien veröffentlicht?**

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration keine Daten vor. Zu deren Ermittlung müssten von jeder Regierung die Vorgänge der letzten zehn Jahre in verschiedenen Fachbereichen einzeln ausgewertet werden. Dies ist auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung) nicht mit einem verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand darstellbar.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.